

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1629

Vol. 1972/0227

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1629 endg.

Brüssel, den 14. Dezember 1972

Vorschlag einer HAUSHALTSORDNUNG

MIT DER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1972 VON ARTIKEL 5 DER HAUSHALTS-
ORDNUNG VOM 30. JULI 1968 (68/313/EWG/EURATOM/EGKS) ÜBER DIE
AUFSTELLUNG UND AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN UND ÜBER DIE VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUG-
TEN UND RECHNUNGSFÜHRER ABGEWICHEN WIRD

Vorschlag einer HAUSHALTSORDNUNG

MIT DER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1972 VON ARTIKEL 10 DER HAUSHALTS-
ORDNUNG VOM 23. OKTOBER 1961 (61/EURATOM) ÜBER DIE AUFSTELLUNG
UND AUSFÜHRUNG DES FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSHAUSHALTSPLANS DER
EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND ÜBER DIE VERANTWORTUNG DER AN-
WEISUNGSBEFUGTEN UND RECHNUNGSFÜHRER ABGEWICHEN WIRD

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der Besoldung und der Ruhegehälter der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Bezüge der sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften zu- geleitet. Die Entscheidung des Rates hierzu ist am Dezember 1972 ergangen.

Der Rat hat gleichfalls eine Anpassung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs beschlossen.

Soweit sich die aus der Durchführung der Verordnungen des Rates ergebenden Ausgaben auf einen vor dem 1. Januar 1973 liegenden Zeitabschnitt beziehen, müssen sie aus einleuchtenden Gründen zu Lasten des Haushaltsjahrs 1972 verbucht werden.

Jedes Organ muß daher

- feststellen, inwieweit die Mittel der Haushaltsposten und artikel verstärkt werden müssen, zu deren Lasten die betreffenden Ausgaben gehen;
- die Höhe der Mittel feststellen, die am 31. Dezember 1972 noch bei den übrigen Kapiteln verfügbar sind;
- Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen, die dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen;
- die Mittelbindungen und Anweisung der Ausgaben vornehmen.

Da alle diese Vorgänge nicht bis zum 31. Dezember 1972 abgeschlossen werden können, muß nach Ansicht der Kommission für die Haushaltsposten und-artikel, zu deren Lasten die Anpassung der Besoldung und der Ruhegehälter geht, das Haushaltsjahr 1972 bis zum 15. Februar 1973 verlängert werden, wofür eine Abweichung von den derzeit geltenden Haushaltsordnungen erforderlich ist.

- - - - -

Vorschlag einer
HAUSHALTSORDNUNG

MIT DER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1972 VON ARTIKEL 5 DER HAUSHALTS-
 ORDNUNG VOM 30. JULI 1968 (68/313/EWG/EURATOM(EGKS) ÜBER DIE
 AUFSTELLUNG UND AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN UND ÜBER DIE VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN
 UND RECHNUNGSFÜHRER ABGEWICHEN WIRD

(EWG/EURATOM/EGKS) Nr. . . . -72

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
 gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemein-
 schaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemein-
 schaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe :

- die sich aus der Ausführung der Verordnung (EWG/EURATOM/EGKS)
 Nr. . . . -72 des Rates vom zur Festlegung der Amts-
 bezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie
 für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler
 des Gerichtshofs einerseits und der Verordnung (EWG/EURATOM/EGKS)
 Nr. . . . -72 des Rates vom zur Anpassung der Dienst-
 und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften
 sowie der Dienstbezüge der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften
 andererseits ergebenden Zahlungen betreffen teilweise einen vor dem
 1. Januar 1973 liegenden Zeitraum und sind deshalb zu Lasten des Haus-
 halts 1972 zu verbuchen,

../..

- die Organe der Gemeinschaften sind jedoch nicht in der Lage, die Verbuchung dieser Ausgaben bis zum 31. Dezember 1972 abschließend durchzuführen,

hält es deshalb für angebracht, für gewisse Kapitel den Abschluß des Haushaltsjahrs 1972 auf den 15. Februar 1973 festzusetzen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Im Rahmen der Durchführung der finanziellen Maßnahmen, die sich in Anwendung der Verordnung (EWG/EURATOM/EGKS) Nr. ... -72 des Rates vom zur Festlegung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs einerseits und der Verordnung (EWG/EURATOM/EGKS) Nr. . . . -72 des Rates vom zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Dienstbezüge der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften andererseits bei gewissen Haushaltsposten und -artikeln ergeben, werden Zahlungen, die zu Lasten der Kapitel 11, 12 und 37 der Einzelpläne I (Europäisches Parlament), II (Rat einschließlich seiner Anlagen), der Kapitel 10, 11 und 12 der Einzelpläne III (Kommission einschließlich seiner Anlagen) und IV (Gerichtshof) sowie der Kapitel 33,42 und 43 des Einzelplans III (Kommission) des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zu verbuchen sind, als Ausgaben zu Lasten des Haushalts 1972 ausgewiesen, soweit sie bis zum 15. Februar 1973 getätigt worden sind.

Die auf Grund der vorstehenden Zahlungen einzubehaltenden Gehaltsabzüge (Steuer sowie Beiträge zur Altersversorgung) sind gleichfalls als Einnahmen dem Haushalt 1972 gutzubringen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Brüssel, den 14. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) S.L. MANSCHOLT

Vorschlag einer
HAUSHALTSORDNUNG

MIT DER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1972 VON ARTIKEL 10 DER
HAUSHALTSORDNUNG VOM 23. OKTOBER 1961 ÜBER DIE AUF-
STELLUNG UND AUSFÜHRUNG DES FORSCHUNGS- UND INVESTI-
TIONSHAUSHALTSPLANS DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT
UND ÜBER DIE VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFULTEN UND
DER RECHNUNGSFÜHRER ABGEWICHEN WIRD

(EWG/EURATOM/EGKS) Nr.....-72

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atom-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe :

- die sich aus der Ausführung der Verordnung (EWG/EURATOM/EGKS)
Nr.....-72 des Rates vom zur Änderung der Dienst-
und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaf-
ten sowie der Dienstbezüge der sonstigen Bediensteten dieser
Gemeinschaften ergebenden Zahlungen betreffen teilweise einen
vor dem 1. Januar 1973 liegenden Zeitraum und sind deshalb zu
Lasten des Haushalts 1972 zu verbuchen,

../..

- die Organe der Gemeinschaften sind jedoch nicht in der Lage, die Verbuchung dieser Ausgaben bis zum 31. Dezember 1972 abschließend durchzuführen,

hält es deshalb für angebracht, für gewisse Kapitel den Abschluß des Haushaltsjahres 1972 auf den 15. Februar 1973 festzusetzen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Im Rahmen der Durchführung der finanziellen Maßnahmen, die in Anwendung der Verordnung (EWG/EURATOM/EGKS) Nr....-72 des Rats vom zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Dienstbezüge der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften zu Lasten einiger Haushaltskategorien erforderlich sind, können die Ausgaben, die in den Kapiteln des ersten Teils und den Sammelkonten des zweiten Teils der in der Anlage I des Einzelplans III - Kommission - des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 enthaltenen Ausgabenansätze für die Forschungs- und Investitionstätigkeiten zu verbuchen sind, zu Lasten des Haushaltsjahres 1972 ausgewiesen werden, soweit sie bis zum 15. Februar 1973 getätigt worden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Brüssel, den 14. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

(gez.) S.L. MANSHOLT